

Solarenergie-Förderverein Deutschland e.V. | Frère-Roger-Str. 8-10 | 52062 Aachen

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Referat VIID5 - Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung  
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin  
[Wind-Strategie@bmwk.bund.de](mailto:Wind-Strategie@bmwk.bund.de)

Aachen, den 6. April 2023

## Stellungnahme: Eckpunkte einer Windenergie-an-Land-Strategie

Entwurf des BMWK vom März 2023 zur Konsultation

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Handlungsfelder und Maßnahmen im oben genannten Papier möchten wir um folgende Punkte ergänzen, die bisher keine ausreichende Berücksichtigung fanden.<sup>1</sup>

### 1. Typenunabhängige, standortflexible Genehmigungen

Im Laufe der letzten Jahre entwickeln Hersteller in schneller Folge neue Anlagenmodelle und -typen mit geänderten Turmhöhen und Rotordurchmessern, die höhere Stromerträge liefern und nehmen andere Modelle wieder vom Markt. Gleichzeitig ziehen sich Genehmigungsverfahren lange hin, sodass erfahrungsgemäß Anlagentypen aus dem Bauantrag bei Erteilung der Genehmigung oft überholt oder nicht mehr lieferbar sind. Daher sollten Genehmigungen typenunabhängig erteilt werden, sofern sich die Gesamthöhe nicht wesentlich vergrößert. Nur Schall- und Schattenwurfgutachten müssen neu erstellt werden. Damit Gebiete möglichst effizient beplant und zwischenzeitliche Änderungen berücksichtigt werden können, sollte der Standort um bis zu 50 m verschoben werden können.

### 2. Zuwendung an Kommunen (EEG § 6): deutlich erhöhen

Die finanzielle Zuwendung für Kommunen sollte bis zu 0,5 c/kWh betragen können. Solche höheren Einnahmen können bewirken, dass Kommunen bzw. Kreise ein gesteigertes Interesse an entsprechenden Genehmigungsverfahren zeigen, die z. B. durch Windkraftbeauftragte oder Sondersitzungen beschleunigt werden können. 50 % der Summe soll für Akzeptanz steigernde Maßnahmen zweckgebunden sein, wobei die Anlagenbetreiber:innen das Vorschlagsrecht haben sollten.

---

<sup>1</sup> Hinweis auf das Positionspapier des Runden Tisches Erneuerbare Energien für ein „Notfallgesetz zur Entfesselung der Windenergie“ (<https://energiewende-2030.de/windenergie-notfallgesetz-positionspapier/>).

### **3. Direktbelieferung von Anwohner:innen (nicht nur von Industriebetrieben!) vereinfachen und fördern**

Es ist bekannt, dass Anwohner:innen von Windparks für optische und akustische Beeinträchtigungen entschädigt werden möchten und positiv auf Windanlagen reagieren, wenn sie an den Erträgen der Stromproduktion beteiligt werden. Daher sollte eine direkte Belieferung mit dem in den Windanlagen erzeugten Strom im 2 km Umkreis von Windenergieanlagen vereinfacht und gefördert werden. Die Netzgebühren und die Stromsteuer sollten im Umkreis von 1 km komplett wegfallen.

### **4. Energy Sharing umsetzen**

Schon seit 2018 ist in der [Erneuerbare-Energien-Richtlinie](#) (Artikel 22 Abs. 2b) vorgeschrieben, dass die Mitgliedstaaten das Energy Sharing ermöglichen müssen. Energy Sharing beinhaltet das Recht für Energiegenossenschaften und andere Bürgerenergieakteure, Strom aus eigenen Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) an die Anteilseigner:innen und Akteure weiterzugeben. Die Versorgung der Mitglieder mit EE-Strom erhöht den wirtschaftlichen Betrieb und die Akzeptanz. Bisher fehlen in Deutschland hierfür noch die gesetzlichen Rahmenbedingungen. Deutschland hinkt nicht nur hinterher. Der Gesetzgeber hätte alles bereits bis Sommer 2021 umsetzen müssen.

### **5. Zivile und militärische Luftfahrt: Mindestführungshöhen anpassen, Festlegungen beschleunigter Verfahren**

Mindestführungshöhen der Luftfahrt verhindern im Bereich möglicher Windenergie-Standorte in vielen Gebieten die Nutzung neuer Generationen von hohen Windanlagen. Dies führt zu erheblich verminderten Stromerträgen, in einigen Fällen können Standorte nicht ausgebaut werden, da keine ausreichende Wirtschaftlichkeit gegeben ist. Daher sollten bestehende Mindestführungshöhen auf Anfrage in einem beschleunigten Verfahren innerhalb eines festgelegten Zeitraums untersucht und ggf. angepasst und großzügige Einzelfallregelungen angewandt werden. Mittelfristig sollten WEA bis 280 m Bauhöhe überall in Deutschland (außerhalb erforderlicher Tieffluggkorridore und der Nahbereiche von Flugplätzen) möglich sein.

### **6. Gesetzliche Begrenzung/ Abschöpfung der Grundstücks-Nutzungsentgelte (Pachten/ Mieten, sonstige Zuwendungen) für geförderte WEA**

Die Pachten/ Mieten von Grundstücken für Windenergieanlagen haben sich in den letzten Jahren vervielfacht. An windreichen Standorten werden pro Anlage und Jahr Mieten von 150.000 € bis knapp 200.000 € gezahlt. Diese Summen stehen in keiner Relation zur möglichen Nutzungseinschränkung oder zu bei anderer Nutzung erreichbaren Pachten, was u.a. zu schlechter Stimmung bei Nachbar:innen, die nicht bedacht werden, führt und die Akzeptanz von Projekten senkt. Die sehr hohen Pachten, auch an weniger ergiebigen Standorten, können den Ausbau der Windenergie durch die Verringerung der Wirtschaftlichkeit behindern und sorgen, da die Kosten umgelegt werden müssen, für eine Erhöhung der Strompreise für alle. Daher sollten die Pachten für geförderte WEA auf maximal 5.000 €/MW begrenzt werden. Um dies umzusetzen, sollte eine strafbewehrte (§ 264 StGB) Deklarationspflicht für Betreiber:innen und Grundstückseigentümer:innen eingeführt werden.

- 7. Verpflichtung der Netzbetreiber zum Netzausbau:** Schaffung von Netzanschlusspunkten in maximal 1 km Entfernung von ausgewiesenen Windenergieflächen; Ausbauskosten sind dem Netzbetrieb zuzuordnen.

Die Lage und damit Entfernung des Anschlusspunktes von der Windenergieanlage legt der Netzbetreiber fest. Unter Umständen müssen die Betreiber:innen der WEA mehrere Kilometer Kabel verlegen lassen. Daher sollte der Netzbetreiber Netzanschlusspunkte in maximal 1 km Entfernung zu Windanlagen bzw. Windparks bereitstellen und die Kosten des entsprechenden Netzausbaus tragen. Betreiber:innen von Windanlagen sollten nur für die Verlegung der Anschlusskabel bis 1 km Entfernung die Kosten tragen.

- 8. Transparenz verbessern: Datenerhebung zum Zustand von Arten und Lebensräumen verbessern und verdichten.**

Es sollte eine öffentliche, kommunen- und länderübergreifende Plattform eingerichtet werden, auf der (gerichtsfest) nachvollziehbar ist, welche Datenerhebungen zum Zustand von Arten und Lebensräumen für welche Flächen wann stattgefunden und zu welchen für Genehmigungserteilungen relevanten Ergebnissen diese Gutachten geführt haben. Die Ergebnisse von mit öffentlichen Geldern geförderten Erhebungen müssen verpflichtend veröffentlicht werden.

- 9. Genehmigungsverfahren müssen stark beschleunigt werden:**

Bei der Windkraft an Land dürfen zwischen Antragstellung und Genehmigungserteilung maximal neun Monate liegen. Über entscheidungsreife Anträge sollte regelmäßig innerhalb von sechs Monaten entschieden werden. Die Potentialflächenausweisungen für Windenergie-Gebiete sind erheblich zu beschleunigen. Hierzu gibt es z.B. ein auf Open-Source-Basis zur Verfügung gestelltes Weißflächenkartierungstool<sup>2</sup>, das die bundesweite Ermittlung von Potentialflächen anhand länderspezifischer Plandaten und Regelungen ermöglicht.

- 10. Pauschale Abstandsflächen-Regelungen gehören auf den Prüfstand:**

Alle pauschalen Abstandsflächen-Regelungen gehören auf den Prüfstand. Windenergie (aus)bremsende Regelungen sind abzuschaffen. Länder können in ihren Landesbauordnungen Abstandsflächen zu Gebäuden oder anderen Anlagen regeln. Es bietet sich eine Ergänzung der Musterbauordnung dahingehend an, für Windenergieanlagen Ausnahmen von den nach § 6 MBO formulierten Abstandsflächen zu schaffen. Mecklenburg-Vorpommern geht in der LBO beispielhaft voran und nimmt Windenergieanlagen, die im Außenbereich errichtet werden, von der Abstandsflächenregelung generell aus.

- 11. Personalverstärkungen und Fortbildungen öffentlich-rechtlicher Beschäftigter:**

Um die Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sicherzustellen, sollte geprüft werden, ob die Mehreinnahmen der Kommunen sowie ersparte Kosten durch Bürokratieabbau und Verfahrensvereinfachungen - bedarfsorientiert zeitweise ergänzt durch Mittel des Bundes und der Länder – für Personalverstärkungen und Fortbildungen öffentlich-rechtlicher Beschäftigter verwendet werden.

---

<sup>2</sup> Das dafür relevante Papier mit vertieften Erläuterungen des Unternehmens CISS in Sinzig übergaben wir am 07. März 2023 Herrn PStS Stefan Wenzel mit der Bitte, das Wind-an-Land-Gesetz anzupassen und die sehr langen Fristen für die Länder erheblich zu verkürzen.